

99107030080000, 99107030080000

Landesblindengeld

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8958949/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107030080000, 99107030080000
Leistungsbezeichnung I	Landesblindengeld
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Blindheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.01.2022

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	MSGJFS
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BliGG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_152.html</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BliGG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_152.html</p>
Teaser	Das Landesblindengeld ist eine Leistung des Landes Schleswig-Holstein, die einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird.
Volltext	<p>Das Landesblindengeld ist eine Leistung des Landes Schleswig-Holstein, die einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird.</p> <p>Es wird unter bestimmten Voraussetzungen an Zivilblinde Menschen, blinden Menschen gleichgestellte und hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen erbracht. Es dient zum Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen und wird auf Antrag gewährt.</p>
Erforderliche Unterlagen	Feststellungsbescheid des Landesamtes für soziale Dienste über die Blindheit als Schwerbehinderung gemäß § 152 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).
Voraussetzungen	
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Neben dem Landesblindengeld können Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beantragt werden. Beide Leistungen dienen demselben Zweck, wobei das Landesblindengeld niedriger als die Blindenhilfe ist. Im Gegensatz zum Landesblindengeld setzt die Zahlung der Blindenhilfe aber voraus, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Landesblindengeld wird vorrangig geleistet und auf einen bestehenden Anspruch auf Blindenhilfe in voller Höhe angerechnet.</p> <p>Für Kriegsblinde (Kriegsopfer) gelten die Regelungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Kreise oder kreisfreien Städte.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Landesblindengeld, National allowance for the blind